

# **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Warin - Kurabgabesatzung - Vom 06.11.2024**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GBOBl. M-V, S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Warin am 26.09.2024 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung (Kurabgabe)**

1. Die Stadt Warin ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
2. Zur teilweisen Deckung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhebt die Stadt Warin eine Kurabgabe. Die Kurabgabe wird von den abgabepflichtigen Personen dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Warin in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des staatlich anerkannten Erholungsortes durchgeführt werden, teilzunehmen.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

## **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gebiet der Stadt Warin mit dem Ortsteil Klein Labenz.

## **§ 3 Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird vom 01. April bis 30. September (Hauptsaison) und vom 01. Oktober bis 31. März (Nebensaison) eines Kalenderjahres erhoben.

## **§ 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

(1) Kurabgabepflichtig ist jede Person, die sich im Erhebungsgebiet aufhält, Quartier nimmt und der die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen geboten wird, ohne dass die Person ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat (=ortsfremd). Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/Erbbaurechtsnehmer oder Besitzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass die Person oder deren Familienangehörige ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben, wenn und soweit die Person oder deren Familienangehörige die Wohneinheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen.

(2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Pensionen, Wohnhäuser, Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und –mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze, aber auch Wohn- bzw. Gartenlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:

- Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stadt Warin

## **§ 5 Höhe der Kurabgabe**

1. Die Kurabgabe beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer und wird nach Aufenthaltstagen - längstens jedoch für 30 Tage – im Kalenderjahr berechnet und beträgt pro Tag für alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

in der Hauptsaison 1,00 EUR

in der Nebensaison 0,00 EUR

2. Die Kurabgabe wird grundsätzlich von allen Personen eines Familienhausstandes erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich über dieselbe Meldeanschrift verfügen.

3. Bei Übernachtung/en gelten An- und Abreisetag als ein Tag.

4. Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres.

Die Jahreskurabgabe beträgt - pro Person 30,00 EUR

Ortsfremde Eigentümer/Erbbauerechtsnehmer und Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten (Quartieren) zahlen die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.

5. Die Höhe der Kurabgabe kann jährlich neu beschlossen werden.

## **§ 6 Befreiung von der Kurabgabe**

1. Von der Entrichtung der Kurabgabe sind befreit:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (16. Geburtstag – 1. Tag)
- Personen, die in die häusliche Gemeinschaft (Privathaushalt) unentgeltlich aufgenommen sind. Voraussetzung ist, dass der Privathaushalt den Hauptwohnsitz der aufnehmenden Person im Erhebungsgebiet darstellt.

- Personen, die sich zur beruflichen Ausbildung und/oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten

- Schwerstbehinderte (mit einem Grad der Behinderung ab 50 %) und deren Begleitperson, sofern die ständige Begleitung des Schwerstbehinderten laut ärztlicher Bescheinigung mit amtlichen Ausweis sowie dem Merkzeichen „B“ ausgewiesen ist.

- Ortsfremde, die zu Wettkämpfen ortsansässiger Vereine anreisen

2. Aus sozialen Gründen, insbesondere Reisegruppen im Rahmen sozialer Projekte von Sozialträgern oder Kirchgemeinden o.ä. können auf Antrag von der Kurabgabe ganz oder teilweise befreit werden. Die Befreiung ist min. 7 Tage vor Beginn der Reise bei der Stadt Warin zu beantragen.

3. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind dem Quartiergeber und der Stadt Warin in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 7 Kurkarte/Jahreskurkarte**

1. Die Kurkarte dient dem Karteninhaber zum Nachweis über die geleistete Kurabgabe. Die Kurkarte enthält die Angaben zum Tag der Ankunft, den voraussichtlichen Abreisetag bzw. den Erholungszeitraum, den Namen und die Anschrift des Karteninhabers als Gast, den Namen und die Anschrift des Quartiergebers und ist nur vom Quartiergeber auszufüllen. Die Jahreskurkarte (bzw. der Jahreserhebungsbescheid) dient dem Inhaber zum Nachweis über die geleistete Jahreskurabgabe. Die Jahreskurkarte enthält die Angaben zum Erhebungszeitraum (Jahr), den Namen und die Anschrift des (ortsfremden) Kurgastes.

2. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar. Sie ist stets mitzuführen und auf Verlangen (der Kontrollperson) vorzuzeigen. Bei Missbrauch kann die Kurkarte/Jahreskurkarte eingezogen werden.

3. Die Kurkarte/Jahreskurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

4. Die Kurkarten/Jahreskurkarten werden für die Quartiergeber/Jahreskurgäste durch die Stadt Warin ausgegeben. Die Jahreskurkarten kann von jeder abgabepflichtigen Person bei der Stadt Warin oder über den Quartiergeber beantragt werden.

5. Die Ausstellung und Aushändigung der Kurkarten/ Jahreskurkarten erfolgt direkt über das elektronische Meldesystem.

### **§ 8 Erhebung der Kurabgabe, Fälligkeit, Verlust und Rückzahlung**

1. Die Kurabgabe entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und sie endet mit dem Tag der Abreise.
2. Die Kurabgabe ist sofort fällig und für die beabsichtigte Aufenthaltsdauer im Voraus beim Quartiergeber zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte ausgehändigt.
3. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01.01. des lfd. Jahres. Die Jahreskurabgabe wird durch Dauerabgabenbescheid der Stadt Warin erhoben und wird nach Zustellung des Abgabenbescheides binnen 4 Wochen zur Zahlung fällig. Treten die Voraussetzungen zur Zahlung der Jahreskurabgabe erst innerhalb des Kalenderjahres ein, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der Abgabe mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.
4. Bei Verlust der Kurkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz. Der Verlust ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch der Stadt Warin oder dem Quartiergeber anzuzeigen. Bei Verlust der Jahreskurkarte kann unter Vorlage des Beleges über die Zahlung der Kurabgabe eine neue Jahreskurkarte beantragt werden. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.
5. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts hat keine Rückzahlung der entrichteten Kurabgabe zur Folge. Gleiches gilt für die Jahreskurabgaben.

### **§ 9 Pflichten der Quartiergeber**

1. Quartiergeber ist, wer Beherbergungsstätten, Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten, sonstige Einrichtungen und Standplätze zu Kur- und Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt.
2. Jeder Quartiergeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, ist verpflichtet:
  - a) die Anzahl der zur Überlassung oder Beherbergung vorgesehenen Wohneinheiten und/oder Standplätze vor ihrer Überlassung bei der Stadt Warin anzumelden. Nach bezifferter Anmeldung erhält der Quartiergeber entsprechende Anzahl der Kurkarten bzw. einen Zugang zur Anmeldung und Teilnahmen im elektronischen Meldescheinsystem,
  - b) die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen;
  - c) die abgabepflichtigen Personen am Ankunftstag zu melden, und dafür die vorgeschriebenen Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten über das elektronische Meldescheinsystem zu verwenden und entsprechend als personengebundene Kurkarte dem Gast auszuhändigen;
  - d) die Kurabgabesatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
  - e) Die Kurabgabenabrechnung erfolgt bis zum 15. eines jeden Quartals für das vorangegangene Quartal an die Stadt Warin.
  - f) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der erhobenen Kurabgabe bis zur Abführung.
  - g) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der Empfänger. Verschriebene, beschädigte und/oder nicht verbrauchte Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten sind komplett zurückzugeben.
3. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft (mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift, An- und Abreisetag sowie der Nummer der ausgestellten Kurkarte, Grund einer etwaigen Befreiung) einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis selbst und Auskünfte daraus sind auf Verlangen der Stadt Warin bzw. ihrer nach § 11 beauftragten Dritten vorzulegen und für mind. ein Jahr nach der erfolgten Jahresabrechnung aufzubewahren.
4. Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Stadt Warin Befreiungen über § 6 hinaus von der Kurabgabe zu gewähren.
5. Weigert sich eine kurabgabepflichtige Person, die Kurabgabe zu entrichten, hat dies der Quartiergeber bei der Stadt Warin in der unverzüglich unter Angabe und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzuzeigen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG), die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden können. Gegen verhängte Geldbußen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch bei der Stadt Warin eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und bei der Stadt Warin einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde. Verstöße der Quartiergeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes. Verstöße sind u. a. gegeben,

- a) wenn die Anzahl der zur Überlassung oder Beherbergung vorgesehenen Wohneinheiten und/oder Standplätze vor ihrer Überlassung bei der Stadt Warin nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldet werden,
- b) wenn die Kurabgabe nicht rechtzeitig und nicht vollständig eingezogen und abgeführt wird,
- c) wenn die abgabepflichtige Personen am Ankunftsstag nicht gemeldet und die dafür vorgeschriebenen Meldescheine/Vordrucke/Kurkarten/elektronische Meldescheinsystem verwendet und entsprechend als personengebundene Kurkarte dem Gast ausgehändigt werden,
- d) wenn die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte geduldet wird,
- e) wenn die Kurabgabesatzung für alle Gäste nicht sichtbar ausgelegt wird,
- f) wenn die Kurabgabenabrechnung nicht bis zum 15. eines jeden Quartals für das vorangegangene Quartal an die Stadt Warin im elektronischen Meldescheinsystem erfolgt,
- g) wenn verschriebene, beschädigte und/oder nicht verbrauchte Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten nicht komplett zurückgegeben werden,
- h) wenn ein Gästeverzeichnis nicht, nicht ordnungsgemäß geführt wird und die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis und in die Meldescheine verweigert wird und falsche Auskünfte erteilt werden,
- i) wenn das Gästeverzeichnis nicht mindestens ein Jahr nach der erfolgten Jahresabrechnung aufbewahrt wird,
- j) wenn unberechtigt Befreiungen von der Kurabgabe erteilt werden,
- k) wenn die Anzeige unterbleibt, sofern eine kurabgabepflichtige Person sich weigert, die Kurabgabe zu entrichten. Diese Verstöße stellen Einzelverstöße dar und werden mit einer Geldbuße von jeweils mindestens 30,00 EUR geahndet.
- l) Die Quartiergeber der empfangenen Kurkartenvordruck (Meldescheinblöcke AVS) haftet der Quartiergeber. Für jeden nicht genutzten und nicht auffindbaren Vordruck wird ein Betrag i.H.v. 20,00 EUR, höchstens in Summe 100,00 EUR veranlagt.

## **§ 11 Aufgabenerfüllung**

Die Stadt Warin kann sich (u. a. für die Ermittlung und Abrechnung der Kurabgabe, die Entgegennahme der entrichteten Kurabgabe sowie Ab- und Ausgabe der Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten) im Sinne dieser Satzung der Touristinfo Am Markt 4a, 19417 Warin als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabenerfüllung kann dabei auch unter Zuhilfenahme eines elektronischen Meldescheinsystems erfolgen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

1. Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Warin und der von ihr gemäß § 11 beauftragten Dritten zulässig.
2. Die Stadt Warin und die von ihr gemäß § 11 beauftragte Dritte sind befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Daten werden entsprechend Datenschutz-Grundverordnung auf Grundlage des § 31 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV), § 29 ff. BMG, § 30 Abs. 3 BMG i. V. m. § 27 Abs. 3

Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LMG M-V) und Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung erhoben.

4. Die personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es zur Erhebung der Kurabgabe erforderlich ist. Nach Erfüllung der Zweckbindung und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht, es sei denn, es bestehen anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

### **§ 13 Bezeichnungen**

Geschlechterübergreifend (m/w/d) wird aus Übersichtsgründen im Satzungstext die männliche Sprachform gewählt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Warin tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Kurabgabesatzung vom 18.12.2023 und die 1. Änderung der Kurabgabesatzung vom 18.03.2024 treten zum 31.12.2024 außer Kraft.

Warin, den 06.11.2024

Björn Griesse  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Verfahrensvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.